

## Merkblatt Leumundsprüfung

Erweiterte Version Januar 2025

Dieses Merkblatt informiert über das Vorgehen zur Leumundsprüfung von Leitenden und Mitarbeitenden in Kindertagesstätten und privaten Horten in der Stadt Luzern. Die rechtlichen Grundlagen und die Pflichten aller Beteiligten werden kurz erläutert.

Gemäss

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)
- Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 17. Juni 2016 (Strafregistergesetz, StReG; SR 330)
- Punkte 1.2 und 3.5 der Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten in der Stadt Luzern vom 1. Januar 2019 (QRL Kitas) / der Qualitätsrichtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von familien- und schulergänzenden Tagesstrukturen (private Horte) in der Stadt Luzern vom 1. Januar 2019 (QRL Horte)

### 1 Die Aufsichtsbehörde prüft

Die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie der Stadt Luzern als Aufsichtsbehörde der Kita / des privaten Hortes ist gemäss PAVO seit dem 23. Januar 2023 verpflichtet, den Leumund der leitenden Personen und aller Mitarbeitenden zu prüfen. Die Prüfung muss zu verschiedenen Zeitpunkten vorgenommen werden:

- Bevor die Betriebsbewilligung erteilt wird (Art.15 Abs. 2 PAVO)
- Wenn die Anstellung neuer Mitarbeitender gemeldet wird (Art.18 Abs. 4 PAVO)
- Jährlich von allen Leitenden und Mitarbeitenden (Art. 19 Abs. 4 PAVO)

Die Leumundsprüfung erfolgt über den Behördenauszug 2 (Art. 38 StReG) aus dem Schweizerischen Strafregister VOSTRA. Diesen bezieht die Aufsichtsbehörde auf schriftlichem Weg bei der kantonalen Strafregister-Koordinationsstelle KOST, welche im Kanton Luzern bei der Staatsanwaltschaft angesiedelt ist (Art. 4 Abs. 1 StReG, § 12 Verordnung über die Staatsanwaltschaft vom 14. Dezember 2010; SRL Nr. 275).

Im Anschluss informiert die Aufsichtsbehörde zuerst die geprüfte Person oder deren gesetzliche Vertretung über das Resultat der Prüfung und das weitere Vorgehen.

### 2 Die Kita / der Hort meldet

Die Institution meldet der Aufsichtsbehörde alle Personen, die geprüft werden müssen:

- Mit der Personalliste im Eröffnungsgesuch
- Bei jeder Neuanstellung (Art. 18 Abs. 1 PAVO)
- Jährlich (Art. 17 Abs. 3 PAVO)

Über neu angestellte Personen eines geplanten oder bestehenden Betriebs sind der Aufsichtsbehörde folgende Angaben zu machen: **AHV-Nummer, Name, Vorname, Geburtsdatum**. Zudem sind ihre Kontaktdaten mitzuteilen: **Adresse, E-Mail-Adresse** und **Telefonnummer**, bei Minderjährigen zusätzlich Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der gesetzlichen Vertretung.

Der Zeitpunkt der jährlichen Prüfung wird durch die Aufsichtsbehörde bekannt gegeben, die Angabe der Personalien erfolgt ausschliesslich über ein entsprechendes Formular.

### **3 Die Kita / der Hort informiert die Mitarbeitenden**

Die Institution muss die Mitarbeitenden darüber informieren, dass:

- in der Arbeit mit Kindern keine Personen mit Vorstrafen wegen Übergriffen oder anderen schweren Vergehen beschäftigt werden dürfen;
- der Behördenauszug 2 über sie eingeholt wird;
- der Behördenauszug 2 Informationen enthält, wie sie im Sonderprivatauszug und im Privatauszug aus dem schweizerischen Strafregister ersichtlich sind und
- darüber hinaus der Behördenauszug 2 Informationen enthält über laufende Verfahren sowie über Urteile und Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote bis mindestens 10 Jahre nach Verbüssen der Strafe oder Ende des Verbotes;
- die Aufsichtsbehörde nur Einsicht nehmen darf, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist;
- alle Abfragen von der betroffenen Person beim Strafregister eingesehen werden können (datenschutzrechtliches Auskunftsrecht);
- die Aufsichtsbehörde die geprüfte Person oder deren gesetzliche Vertretung nach Eingang der Strafregisterdaten mittels verschlüsselter E-Mail kontaktieren wird.

### **4 Dokumente von Zugewanderten sowie Grenzgängerinnen und Grenzgängern**

Als Zugewanderte gelten Personen, die ihren Wohnsitz in den letzten fünf Jahren im Ausland hatten. Grenzgänger\*innen haben ihren aktuellen Wohnsitz im Ausland. Die Aufsichtsbehörde folgt für deren Leumundsprüfung vollständig den Empfehlungen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft Kanton Luzern (DISG) und es gilt zusätzlich Folgendes:

Die Trägerschaft fordert von den betroffenen Personen maximal drei Monate alte amtliche Dokumente aller ausländischen Wohnsitzstaaten ein, allenfalls mit einer Übersetzung. Diese Dokumente müssen dem Informationsgehalt der Privat- und Sonderprivatauszüge aus dem Schweizer Strafregister entsprechen. (Bspw. Führungs- und erweitertes Führungszeugnis aus Deutschland, Strafregisterbescheinigung und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge aus Österreich, Bulletin N° 3 aus Frankreich.)

Die Trägerschaft muss zu jedem Zeitpunkt der Leumundsprüfung (vgl. oben) gegenüber der Aufsichtsbehörde bestätigen können, dass ...

- sie diese ausländischen Dokumente eingefordert und
- geprüft hat, ob Einträge vorhanden sind, welche für die Tätigkeit in der Institution relevant sind;
- ansonsten entsprechende Massnahmen getroffen wurden.

Sind Einträge vorhanden, so muss die Trägerschaft der Aufsichtsbehörde darüber Auskunft geben, welche Straftatbestände sie als nicht relevant eingeordnet hat und aufgrund welcher Straftatbestände welche Massnahmen getroffen worden sind.

### **5 Kosten**

Für die Leumundsprüfung per Behördenauszug 2 aus dem schweizerischen Strafregister werden den Trägerschaften keine Kosten auferlegt.

Wer die Kosten für andere Straf- und Betreibungsregisterauszüge sowie entsprechende ausländische Dokumente trägt, muss zwischen der Institution und den Bewerbenden und Angestellten geregelt werden.

### **6 Hinweis zur Relevanz von Einträgen**

Die Aufsichtsbehörde verzichtet auf die Erstellung einer Liste mit relevanten Einträgen. Es wird aufgrund der Verpflichtung aus Art.1a Abs.1 PAVO vorrangig auf Einträge betreffend das Kindeswohl geachtet. Die Prüfung sowie die Anordnung allfälliger Massnahmen erfolgt im Einzelfall bezogen auf das konkrete Aufgabengebiet der betreffenden Person.